

Mit freundlichem Gruß
a i m Insurancebroker Assekuranz-Marketing GmbH

in:takt

Das Online-Magazin für eine sichere Zukunft in-takt.online

06 / 21

**Zecken – klein, leise
und gefährlich**

**Es ist wieder
Sommer**

Urlaubsplanung
und Reiseschutz

**Erbengeneration
„goldener Löffel“**

**Fremde Daten
erhalten – was tun?**

ZAHLT IHRE VERSICHERUNG NICHT?



**KANZLEI MICHAELIS
FRAGEN!**

DIE KANZLEI, DIE BUNDESWEIT AUSSCHLIESSLICH
VERSICHERUNGSNEHMER VERTRITT.



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

BESSER WIR SIND
AUF IHRER SEITE

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg

Tel.: 040/ 888 88 777
Fax: 040/ 888 88 737
info@kanzlei-michaelis.de
www.kanzlei-michaelis.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

endlich Lockerungen, endlich Urlaub! Sommer, Sonne, Strand oder lieber die Wanderschuhe geschnürt und hinauf auf den Berg? Städtetrip oder Einsamkeit? Viele mahnen noch zur Vorsicht und raten zum „Urlaub daheim“: Besser Ost- und Nordsee statt Südsee? Alpen statt Himalaya? Oder ist die Sehnsucht nach der Fremde inzwischen zu stark, sodass alle Bedenken über Bord gehen? Immerhin hoffen alle im Tourismus aktiven, dass wegen Urlaub geöffnet ist. Doch für Reisewillige ist zuerst jede Menge „Kleingedrucktes“ zu beachten. Die wichtigsten und grundlegenden Informationen rund um den Corona-Reiseschutz hat die Redaktion zusammengefasst - unter Aktualitätsbezug und vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch die jeweiligen Urlaubsländer und Reiseanbieter.

Ob dann im Urlaub oder doch zuhause – Gesundheit ist wie das Salz in der Suppe. Man merkt erst, wenn sie fehlt. Doch wie viel sind wir alle bereit, dafür zu tun? Wenn es beispielsweise um unsere Zähne geht, leider zu wenig. Und das, obwohl Forscher aus Japan einen direkten Zusammenhang zwischen der Zahl der gesunden Zähne und der Lebenserwartung herausgefunden haben.

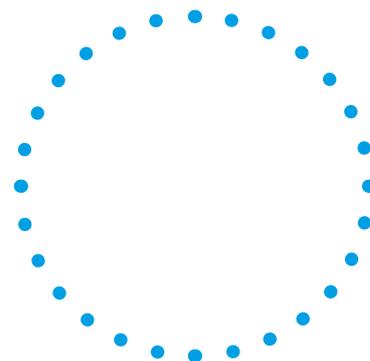
Apropos Lebenserwartung: Auch wenn wir pandemiegebeutelt sind und die Existenz vieler bedroht ist, Deutschland ist noch immer eines der reichsten Länder der Erde. Und unglaubliche Privatvermögen werden in den kommenden Jahren ihre Besitzer wechseln. Da heißt es schon jetzt klug, nachhaltig und vor allem mit Weitsicht zu handeln. Möglichkeiten für die Generation, die häufig der Zusatz „Goldener Löffel“ zielt, gibt es zuhauf. Entdecke die Möglichkeiten – oder wer die Wahl hat ...

Hoffen wir und freuen wir uns auf unbeschwerte und entspanntere Sommertage.

Die Redaktion wünscht Ihnen schöne Ferien.

Bleiben Sie gesund.

Ihre Brigitte Hicker und das in:takt-Team



Ihr Berater

Gerhard Schneider
a i m Insurancebroker Assekuranz-
Marketing GmbH

Grosser Katzenrain 33
78166 Donaueschingen

Telefon 077117511328
E-Mail zentrale@aim-makler.eu

In dieser Ausgabe



Editorial	1
Impressum	2

• Mein Urlaub

Es ist wieder Sommer	4
Alle Achtung vor Flex-Tarifen	8

• Meine Gesundheit

Zecken – klein, leise und gefährlich	10
Gesund im Mund	12
Das Risiko Krebs – und wie man es absichern kann	14

• Meine Finanzen

Erbengeneration „goldener Löffel“	18
Der Höchstrechnungszins bietet keine Perspektive für die Vorsorge	20

• Datenschutz

Fremde Daten erhalten?	21
Das ändert sich bei WhatsApp	24

• Recht

Drohnen am Himmel – das müssen Hobbypiloten wissen	26
Die wohl wichtigste private Versicherung!	28

Impressum

Verlag und Herausgeber:
experten-netzwerk GmbH
Pelkovenstr. 81, 80992 München
Telefon: +49 89 2196122-0
Telefax: +49 89 2196122-20
team@expertenreport.de
www.experten.de

Geschäftsführung: Brigitte Hicker
Handelsregister: HRB München Nr. 180208
Steuer-Nr.: 143 / 135 / 60970
Ust-IdNr.: DE229152627

in:takt ist ein Online-Magazin für den Verbraucher und informiert rund um die Themen Versichern, Finanzieren und Vorsorgen. Die Beiträge und deren Veröffentlichung unterliegen in der Regel einer eigenen Dynamik. Deshalb übernehmen weder die Redaktion noch der Verlag eine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte bei leicht fahrlässigem Verhalten. Artikel, Berichte und Interviews geben die Meinung des Verfassers wieder, für deren Daten und Inhalte der Verlag nicht verantwortlich ist. Ferner wird vom Verlag keine Haftung für initiativ und somit unverlangt eingereichte Daten, Illustrationen und Fotomaterial übernommen. Alle Urheber- und Verlagsrechte, auch in Verbindung mit jeder Art der Vervielfältigung, bleiben vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in elektronische Archive und Datenbanken sowie jegliche Vervielfältigung auf CD-ROM oder weitere Datenträger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Redaktion: Brigitte Hicker
Grafik & Produktion: experten-netzwerk GmbH
Pelkovenstr. 81, 80992 München

Erscheinungsweise: Vier Ausgaben im Jahr 2021
Erscheinungstermin: Juni 2021
Pressemittelungen an: intakt@experten.de



WELT AM SONNTAG

*Ihr Wertpapier
am Sonntag.*

WISSEN, BEVOR ES ALLE WISSEN.
JETZT 4 AUSGABEN GRATIS LESEN.

[WAMS.DE/LESEN](https://www.wams.de/lesen)

Es ist wieder Sommer





Endlich Urlaub. Endlich Ferien. Endlich Lockerungen – in Deutschland und auch in einigen europäischen Urlaubsländern. Endlich wieder Pläne schmieden. Oder die Tage doch wieder auf Balkonien verbringen?



» *„Unser Corona-Reiseschutz – perfekte Sicherheit für Ihre Reise“ – solche oder ähnliche Sätze bei Corona-Versicherungen erwecken durchaus den Eindruck, dass eine Reise problemlos storniert werden kann. Doch dem ist nicht so.*

Verreisen im zweiten Corona-Sommer ist gewiss mit einer guten Vorbereitung und etwas weniger Spontanität verbunden. Ein- und Ausreise- oder Quarantänebestimmungen für Geimpfte, Genesene oder Personen mit negativem Corona-Test sind zu beachten. Und: Während der schönsten Zeit des Jahres sollte man die Infektionslage und Inzidenzwerte in der Urlaubsregion immer im Blick haben.

Doch erst mal der Reihe nach. Seit 12.5. gilt in Deutschland die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV). Sie regelt bundesweit einheitlich die Anmelde-, Quarantäne- und Testnachweispflicht und auch das Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten. Reise- und Sicherheitswarnungen in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie sind auf einer Informationsseite des Auswärtigen Amtes hinterlegt.

Urlaubsplanung und Reiseschutz

Hotels, Restaurants, Gaststätten und touristische Einrichtungen öffnen nach einem sehr langen Lockdown erst wieder sukzessive und hoffen auf einen guten Sommer, ohne weitere Beeinträchtigungen. Deshalb oder trotz der vielen Einschränkungen sind auch Stornobedingungen zu beachten. Wer bei der Urlaubsplanung auf einen Corona-Reiseschutz setzt, um im Fall der Fälle kostenfrei stornieren zu können, sollte die Vertragsinhalte sehr aufmerksam lesen. Macht Corona die Reisepläne zunichte, könnten Urlauber trotz ihres Versicherungsschutzes auch leer ausgehen. Gerade bei Versicherungsangeboten aus dem EU-Ausland empfiehlt es sich, genau nachzulesen.

„Unser Corona-Reiseschutz – perfekte Sicherheit für Ihre Reise“ – solche oder ähnliche Sätze bei Corona-Versicherungen erwecken durchaus den Eindruck, dass eine Reise problemlos storniert werden kann. Doch dem ist nicht so. In der Regel handelt es sich nur um eine Erweiterung der Reiserücktritts- oder -abbruchversicherung um besondere, „coronabedingte Situationen“. Abgedeckt sind dann hauptsächlich folgende Ereignisse:

- **Anordnung einer Isolation**
Wenn vor Antritt der Reise aufgrund einer COVID-Erkrankung eine häusliche Quarantäne angetreten werden muss.
- **Verweigerung der Aus- oder Rückreise**
Wenn beispielsweise beim Passagier während des Check-ins eine erhöhte Temperatur festgestellt und ihm deshalb die Beförderung verweigert wird.
- **Vorzeitiger Reiseabbruch**
Wenn der Reisende während des Urlaubs an Corona erkrankt und durch die vor Ort angeordnete Quarantäne oder frühzeitige Rückreise zusätzliche Unterkunfts- und Transportkosten entstehen.

Nur in diesen und wenigen anderen Fällen werden die Kosten durch die Versicherung erstattet. Der Reiseschutz gilt nur dann, wenn ein persönlicher Verhinderungsgrund vorliegt. Das können natürlich auch andere schwere Erkrankungen, ein Unfall, eine betriebsbedingte Kündigung oder der Tod eines nahen Angehörigen sein. Wer aufgrund einer Corona-Reisewarnung oder aus Sorge, sich mit COVID-19 zu infizieren, die Reise storniert, erhält kein Geld zurück.



Bild: © Sunny studio – stock.adobe.com

Damit die Sommerlaune nicht vergeht
Lesen Sie speziell bei Versicherungsangeboten aus dem EU-Ausland genau nach, um ideal vorbereitet zu sein, sollte der Urlaub ins Wasser fallen

Ausländische Versicherungen sorgsam prüfen

Reisende, die bei einem ausländischen Unternehmen Pauschal- oder Individualreisen buchen und dort einen Zusatzschutz abschließen wollen, sollten die folgenden Punkte im Vorfeld klären.

Wer ist mein Vertragspartner?

Meist sitzt der Versicherer im Land des Unternehmens, in dem die Buchung vorgenommen wird. Zum Beispiel in Frankreich, wenn bei Air France gebucht wurde. Kommt es zum Versicherungsfall, müssten sich Urlauber mit dem ausländischen Versicherer auseinandersetzen.

Ist die Corona-Pandemie abgedeckt?

Es gibt Versicherungen, die eine Pandemieausschlussklausel beinhalten oder die nicht greifen, wenn eine Reisewarnung besteht.

Werden Gegebenheiten in anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt, zum Beispiel Reisebeschränkungen?

Häufig richtet sich der Reiseschutz an Verbraucher im jeweiligen Land der Versicherung. In diesem Fall könnten Deutsche Probleme bei der Inanspruchnahme der Versicherung haben.

Nimmt die Versicherung an Schlichtung und außergerichtlicher Streitbeilegung teil?

Dies kann von Vorteil sein, wenn Reisende mit der Entscheidung der Versicherung nicht einverstanden sind. Infos dazu gibt es in den Versicherungsbedingungen.



Gut zu wissen

Im Versicherungsfall ist die Versicherung umgehend und direkt zu informieren. Reisende kontaktieren leider sehr häufig und irrtümlicherweise den Reiseveranstalter oder die Airline. Es handelt sich jedoch um zwei getrennte Verträge: die Reiseleistung und den Versicherungsschutz.

Alle Achtung vor Flex-Tarifen



Viele Reiseveranstalter bieten derzeit sehr flexible Stornierungsbedingungen an. Umbuchungen und Stornierungen sind teilweise sogar bis 14 Tage vor Urlaubsantritt möglich. Kunden sollen sich dadurch sicherer fühlen, damit sie auch in unsicheren Zeiten Reisepläne nicht nur schmieden, sondern tatsächlich ihre Koffer packen.



Achtung

Manchmal gelten Flex-Tarife nur für bestimmte, in der Regel höherpreisige Reiseangebote.



Die sogenannten Flex-Tarife können für Individual- und Pauschalreisende eine Alternative oder sinnvolle Ergänzung des Reiseschutzes sein. Für einen bestimmten Aufpreis kann der Urlaub dann ohne Angaben von Gründen storniert oder umgebucht werden. Dies muss üblicherweise 30 bis 15 Tage vor Reisebeginn geschehen.

Sofern angeboten, können sie direkt bei den Reiseanbietern gebucht werden. Diese Flexibilität lassen sich Anbieter natürlich bezahlen. Flex-Tarife sind deutlich teurer als Buchungen, die weder kostenfrei storniert noch umgebucht werden können. Wichtig ist, dass das kostenlose Stornierungs- oder Umbuchungsrecht auch für das konkrete Reiseangebot gilt.

Als Nachweis des Stornierungs- oder Umbuchungsrechts sollten Urlauber bei der Onlinebuchung einen Screenshot machen oder sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Der verflixte 14. Tag vor Reiseantritt

Doch die meisten Stornierungen passieren genau 14 Tage vor der Anreise. Genau in dieser Zeitspanne liegt das größte Stornorisiko. Herausgefunden hat das die ERGO Reiseversicherung, nachdem sie die Schadenfälle in der Reiserücktrittsversicherung analysiert hat. 65 Prozent der Stornierungen haben demnach innerhalb der letzten 14 Tage vor Urlaubsantritt stattgefunden. Mehr als jeder zweite Kunde, der später stornieren musste, blieb leider auf den Stornokosten sitzen, die in dieser Zeitspanne mit bis zu 80 Prozent des Reisepreises am höchsten angesetzt sind.

Vielen ist bei der Reisebuchung nicht bewusst, dass sie nach Ablauf dieser Stornofrist plötzlich im Risiko stehen und kein Versicherungsschutz besteht. Die Buchung liegt meist so weit zurück, dass ein nachträglicher Abschluss nicht möglich ist.

Flexpreis-Angebote der Reiseveranstalter sind dann gut, wenn sie mit einem ebenso flexiblen Versicherungsschutz abgesichert sind. Eine Jahres-Reiserücktritts-Versicherung inklusive Reiseabbruch-Schutz braucht nicht angepasst zu werden, wenn sich der Reisezeitpunkt durch Um- oder Neubuchung von Reisen ändert. Kann die Reise wegen unerwarteter Erkrankung nicht kostenlos storniert werden oder muss sie abgebrochen werden, greift der Versicherungsschutz.

Für eine optimale Absicherung darf aktuell auch ein Ergänzungsschutz COVID-19 nicht fehlen, der unter anderem bei Erkrankung an Corona, Quarantäne und Verweigerung der Beförderung beziehungsweise Einreise greift.

Die Zecke

Klein, leise und gefährlich

Spazieren gehen, wandern, Fahrrad fahren oder auch nur ein Picknick auf der Sommerwiese. Zu lange war der Aktionsradius durch Corona massiv eingeschränkt und viele zieht es deshalb noch mehr als sonst hinaus in die freie Natur. Doch im Frühjahr und Sommer wartet zu den Freizeitaktivitäten auch ein kleines, lautloses und gefährliches Tierchen auf uns: die Zecke.



Bild: © Ralf Geithe – stock.adobe.com

In Deutschland sind an die 20 Zeckenarten heimisch. Sehr verbreitet und bekannt sind der Gemeine Holzbock und die Auwaldzecke. Und auch die aus Afrika abstammende Hyalomma-Zecke hat mittlerweile den kalten Winter in Deutschland überlebt. Die Zecke tummelt sich im hohen Gras, auf Büschen, in lichtigem Unterholz oder auch am Waldrand. Sie lässt sich einfach fallen und sticht zu, um aus der Haut ihres Opfers Blut zu saugen. Heftig und heimtückisch wird es, wenn sich der Parasit unbemerkt beim Wirt einnisten kann. Das sind vor allem Achselhöhlen, Leistenengegend, Kniebeugen, Bauchnabel und Haaransatz.

Das Sekret, das in die Wunde gespritzt wird, hat eine gerinnungshemmende und betäubende Wirkung. Und es kann einige Tage dauern, bis das Tierchen so richtig satt geworden ist. Krankheitserreger werden nicht sofort und direkt nach dem Biss übertragen. Das ist meist erst Stunden später der Fall. Die Krankheiten, Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und Borreliose, die von ihr übertragen werden, können richtig gefährlich werden.

 Die Zeckensaison dauert von April bis Oktober.

Eine Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) ist eine durch das FSME-Virus verursachte Gehirnhaut- und Hirnentzündung. Gegen FSME kann man sich durch Impfung schützen. Die Lyme-Borreliose hingegen wird durch ein Bakterium verursacht

und kann Gelenken, Organen, dem Nervensystem und dem Herzen zu schaden machen. Eine Schutzimpfung ist nicht möglich. Deshalb empfehlen Mediziner allen, die sich im Grünen oder Garten aufhalten, vorsorglich lange Kleidung zu tragen, Hosen in die Socken zu stecken, hohes Gras zu meiden und im Anschluss den Körper sehr gut nach einem möglichen Zeckenbiss abzusuchen.

Zeigen sich rote Flecken, ist der Weg zum Arzt unvermeidbar. Die Kosten für die Behandlung werden sowohl von der privaten als auch der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Führt der Zeckenbiss aber zu einer dauerhaften Einschränkung und somit sogar zu einer Invalidität, kann dies ein Fall für die private Unfallversicherung sein. Deshalb sollte beim Abschluss

 **Regionale Unterschiede**

Insbesondere in Süd- und Ostdeutschland ist das Risiko einer Erkrankung nach einem Zeckenbiss sehr hoch. In den betroffenen Regionen werden deshalb regelmäßig Informationen zu den besonders betroffenen Gebieten veröffentlicht.

Auf dem Zeckenatlas Deutschland können diese online verfolgt werden: www.interaktiv-waz.de

Gebissen, und jetzt ...?

Findet man das kleine Tierchen auf der Haut, sollte man die Zecke mit einer Pinzette oder speziellen Zeckenzange entfernen, die Wunde desinfizieren oder auch einen Arzt aufsuchen. Der Kopf der Zecke sollte im Idealfall mit so wenig Druck als möglich herausgedreht werden. Keinesfalls soll an dem vollgesogenen Körper gezogen werden. Ganz wichtig: Der Kopf darf nicht stecken bleiben. Alte Hausmittel wie Klebstoff oder Öl helfen nicht weiter. Sie schaden vielmehr, weil Zecken in ihrem Todeskampf Krankheitserreger in die Wunde spritzen. Einstichstellen sollten auch ungefähr vier Wochen lang immer genau geprüft werden.

einer privaten Unfallversicherung darauf geachtet werden, dass Infektionskrankheiten durch Zecken auch ausdrücklich im Versicherungsschutz enthalten und somit mitversichert sind. Nur dann besteht ein Leistungsanspruch. Insbesondere bei älteren Verträgen ist das nicht unbedingt der Fall.

Ein Wechsel in einen modernen und leistungsstärkeren Unfallversicherungstarif ist meist unkompliziert möglich. Auch an einen Verdienstaufschlag sollte man denken und das Einkommen für eine längere Arbeitsunfähigkeit oder eine dauerhafte Berufsunfähigkeit absichern. Mit einer privaten Krankentagegeld- und Berufsunfähigkeitsversicherung kann eine Lücke ausgeglichen werden. •



Gesund im Mund

Gesundheit beginnt im Mund. Nicht nur das, wenn man Meldungen aus Fernost Glauben schenken möchte. Forscher aus Japan vertreten nämlich die Auffassung, dass es einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Zähne im Mund und der Lebenserwartung und somit auch der Gesundheit der älteren Senioren gibt.

Demnach trägt eine relativ hohe Zahl eigener Zähne (mindestens 20 oder mehr) dazu bei, älter und gesünder älter zu werden. Das Risiko von einem gesunden in einen gebrechlicheren Zustand zu kommen, sei für „bezahnte Senioren“ mit 20 oder mehr eigenen Zähnen wesentlich geringer als bei einer Vergleichsgruppe mit weniger Zähnen. Dies würde auch für das Todesfallrisiko gelten. Für die Ergebnisse hatte das Forscherteam Daten von mehr als 85.000 Bewohnern japanischer Altenheime über einen Zeitraum von etwa dreieinhalb Jahren ausgewertet.

So weit, so gut. Oder doch nicht. Die Lebensweise sowie die Ernährungsgewohnheiten in Japan und den fernöstlichen Hemisphären können keinesfalls mit denen der westlichen Industriestaaten verglichen werden. Doch wie

ist es um die Zahngesundheit in Deutschland bestellt? Wie genau nehmen es die Deutschen mit der Mundhygiene? Gesunde Zähne im Kindesalter sind die Basis für gesunde Zähne im Erwachsenenalter. Gesund im Mund beginnt keinesfalls erst bei den bleibenden Zähnen, sondern schon beim ersten Zahn im Kleinkindalter.

Kids für das tägliche Zähneputzen und gesundes Essen zu begeistern, ist meist keine einfache Aufgabe. Und wie es scheint, scheitern einige daran. Der BARMER-Zahnreport 2020 hat herausgefunden, dass bereits ein Drittel der Zwölfjährigen in Deutschland Karies im bleibenden Gebiss hat. Bislang war man davon ausgegangen, dass dies etwa jeden Fünften betrifft. Karies wird bei Kindern demnach deutlich unterschätzt.

Karies im Milchgebiss

Bedenklich stimmt zudem, dass beim Nachwuchs oft schon im Milchgebiss Karies vorhanden ist. 54 Prozent der Zehnjährigen in Deutschland, das sind rund 400.000 Kinder, haben schon eine Kariesbehandlung über sich ergehen lassen.

Alarmierende Zahlen – nicht nur wegen der Quantität. Karies im Milchgebiss zieht häufig Karies und Folgeschäden im bleibenden Gebiss nach sich. Milchzahnkaries kann teilweise starke Schmerzen verursachen und dadurch für den jungen Patienten und die Eltern eine psychische Belastung sein.

Interessant

Auffällig ist, dass sich regionale Unterschiede zeigen: Im bleibenden Gebiss hätten Zwölfjährige im Saarland am wenigsten Kariestherapie nötig. 69,3 Prozent von ihnen hätten laut Reportergebnis noch keine Versorgung gebraucht. In Bremen seien es 68,7 Prozent, in Rheinland-Pfalz immer noch 68,1 Prozent. Schlusslicht ist Hamburg mit 60,9 Prozent.

Eine tägliche und routinemäßige Zahnhygiene, regelmäßige Kontrolluntersuchungen und wenig Zuckerkonsum helfen dabei, schmerzhaftes Behandlungen und einen frühen Zahnersatz, die ungeliebten Dritten, so lange wie möglich zu vermeiden.

Das geht ins Geld

Inlays, Onlays, Brücken, Kronen, Zahnprothesen, Wurzelbehandlungen, Parodontose-Prophylaxe – die Liste der Zahnbehandlungen hat etwas gemeinsam: Sie sind alle schmerzhaft und teuer. Gesetzlich Krankensicherte müssen dafür meist kräftig in die eigene Tasche greifen. So erstatten die gesetzlichen Krankenkassen seit Oktober 2020 mit dem sogenannten Festzuschuss lediglich 60 Prozent der anfallenden Kosten. Kann mit einem Bonusheft ein jährlicher Kontrollbesuch nachgewiesen werden, gewähren sie immerhin einen Bonus. Doch der Festzuschuss ist keinesfalls kostendeckend, wie das Bei-

spiel einer Zahnkrone zeigt. Die Beträge für eine neue Krone können zwischen 300 und 1.000 Euro variieren. Die immensen Unterschiede entstehen durch die Defektgröße des Zahnes, das verwendete Material, die Stelle des beschädigten Zahnes und auch durch die Entscheidung, ob eine Regelversorgung vorgenommen werden soll. Soll zum Beispiel ein Zahn im Sichtbereich überkront werden, sieht die Regelversorgung eine Teilverblendung vor. Eine Vollverblendung oder auch eine Verblendung der Krone im nicht sichtbaren Bereich sind keine Regelversorgung und somit als Eigenanteil vom Patienten zu zahlen.

Zahnzusatzversicherungen liegen im Trend

Zahnzusatzversicherungen zählen wohl auch deshalb zu den beliebtesten Zusatzversicherungen in Deutschland. 16 Millionen Deutsche haben bereits eine Police abgeschlossen (Angaben des PKV-Verbands), um sich hochwertige Materialien oder auch Implantate leisten zu können, ohne sie aus eigener Tasche zahlen zu müssen.

Zahnzusatzversicherungen ergänzen die solide Grundabsicherung der gesetzlichen Krankenkassen weitreichend. Doch wie so oft im Leben kümmert man sich erst darum, wenn eine Behandlung ansteht und einem der Kostenplan dafür die Schweißperlen auf die Stirn treibt. Deshalb ist es sinnvoll, sich damit frühzeitiger zu beschäftigen – in jungen Jahren sind die Beiträge dafür sehr niedrig. Und wer schon eine Krone oder Brücke eingesetzt bekommen hat, kann leider davon ausgehen, dass es nicht die letzte war. Meist folgen weitere Behandlungen mit zunehmendem Alter.

Zahnzusatz-Sofortschutz

Es sollte aber nicht grundsätzlich darauf gebaut werden, dass alle Zahnzusatzverträge ohne Wartezeit und ohne Gesundheitsfragen abschließbar sind. Der Versicherungstarif sollte sehr genau geprüft werden, ob er für laufende oder sogar schon geplante Behandlungen auch leistet. Möglich ist das, je nach Tarifwerk, durchaus. Trotzdem muss jedes Angebot immer in Verbindung mit den persönlichen Anforderungen abgeglichen werden.

Bei all den möglichen Versicherungsangeboten, etwa Zahnsanierungen erstattet zu bekommen, sollte jedoch eines nicht außer Acht gelassen werden. Morgen immer noch kraftvoll zubeißen, das geht am besten mit den eigenen, gesunden Zähnen. Und wenn wir den japanischen Forschern wirklich glauben, dann verlängern uns diese Zähne auch noch unser Leben. Also: immer schön putzen!

Das Risiko Krebs – und wie man es absichern kann

Noch immer erkranken jedes Jahr etwa 500.000 Menschen an Krebs – das ist fast jede zweite Person im Laufe ihres Lebens. Krebs wird von vielen auch als Geißel bezeichnet, die uns seit Jahrzehnten verfolgt – immerhin zählt das Krankheitsbild nach den Herz-Kreislauf-Erkrankungen zur zweithäufigsten Todesursache.

» *Im Mittelpunkt steht der Wunsch, gesund zu werden und dafür die bestmögliche Behandlung zu bekommen.*

Wie genau bösartige Veränderungen entstehen und warum Krebs auftritt, beschäftigt die Forscherteams weltweit. Die Heilungschancen haben sich durch diese intensive Forschung seit den 1970er-Jahren auch deutlich verbessert. Aber trotzdem sterben noch immer jedes Jahr 230.000 Menschen an ihrer Krebserkrankung.* Betroffen sind vor allem ältere Patienten, aber auch junge Leute werden damit konfrontiert. Die Diagnose ist für alle Betroffenen ein Schock und stellt das Leben durch die Behandlung auf den Kopf. Für viele rückt alles andere in den Hintergrund. Im Mittelpunkt steht der Wunsch, gesund zu werden und dafür die bestmögliche Behandlung zu bekommen. Nachdem die gesetzliche Krankenversicherung lediglich die Kosten für medizinisch notwendige Behandlungen übernimmt, treten zusätzlich finanzielle Aspekte in den Mittelpunkt. Doch der Reihe nach.

Was ist Krebs?

Krebs bedeutet, dass sich ursprünglich normale Zellen unkontrolliert vermehren. Dadurch kann sich eine Geschwulst im körpereigenen Gewebe bilden, ein Tumor. Tumoren können gut- oder bösartig sein. Nur bösartige Tumoren werden in der Schulmedizin als Krebs bezeichnet. Somit gilt ein gutartiger Tumor nicht als Krebs. Es gibt auch Krebsarten, bei denen sich keine soliden Tumoren bilden. Bei diesen verbreiten sich die Krebszellen von vornherein im ganzen Körper. Dazu gehört zum Beispiel Blutkrebs, auch bekannt als Leukämie. ...

* Bundesministerium für Gesundheit und Familie

Nicht allein
Medizinische Beratung und
psychologische Unterstützung
sind extrem wichtig.



Bild: © Studio Romantic – stock.adobe.com

Vorsorge und Früherkennung

Frühzeitig absichern
Experten empfehlen, den Vertrag für eine Krebsversicherung zu unterzeichnen, wenn man jung und gesund ist.



Bild: © LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com

Krebsfrüherkennung bedeutet: Gewebeveränderungen werden zu einem Zeitpunkt entdeckt, zu dem sie noch keine Schmerzen oder andere Beschwerden verursachen. Vorteil für die Patienten: Kleine und oftmals örtlich begrenzte Tumoren lassen sich besser behandeln als große oder als solche, die schon gestreut haben. Noch besser ist es natürlich, bereits Krebsvorstufen zu erkennen. Hierbei handelt es sich um Gewebeveränderungen, die noch nicht bösartig sind, aber ein hohes Risiko für eine spätere Krebsentstehung bedeuten. Ist es möglich, solche Vorstufen zu entfernen, kann Krebs verhindert werden. Man spricht in diesem Fall also von Krebsvorsorge. Allerdings lässt sich bisher eine Krebsvorsorge lediglich bei Darm- und Gebärmutterhalskrebs sowie bei manchen Hautkrebsformen durchführen.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Grundsätzlich übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für eine Krebsbehandlung. Bestimmte Ausgaben wie Therapien zur Stärkung des Immunsystems oder ergänzende alternative Heilbehandlungen bezahlt die Krankenkasse jedoch nicht. Rund um die Therapie können auch weitere Kosten anfallen, wie zum Beispiel der Rat eines Experten oder die Behandlung in einem Krebsforschungszentrum. Die finanzielle Belastungsgrenze kann dadurch sehr schnell erreicht werden. Nach wie vor gilt zwar, dass die Krankenkasse dem Patienten die Wahl des Arztes überlässt. Allerdings kann es notwendig sein, längere Fahrten oder Hotelaufenthalte auf sich zu nehmen, um den Experten aufzusuchen. Im Laufe einer langwierigen Behandlung belasten diese Ausgaben den privaten Bereich. Auch für einen barrierefreien Umbau der häuslichen Umgebung oder eine Kinderbetreuung leistet die gesetzliche Krankenversicherung nicht. Beziehen Betroffene mittlerweile Krankengeld, reißen diese Anforderungen ein zusätzliches Loch in die schon schmale Haushaltskasse.



Zur Zahlung des Krankengelds

Die Höhe des Krankengeldes ist gesetzlich geregelt und richtet sich nach dem Einkommen. Laut der gesetzlichen Vorgaben beträgt es 70 Prozent vom Brutto- und höchstens 90 Prozent vom Nettogehalt. Dabei werden auch Einmalzahlungen wie beispielsweise das Weihnachtsgeld berücksichtigt. Der Gesetzgeber hat das Krankengeld auf einen gesetzlichen Höchstbetrag begrenzt. In 2021 ist dieser 112,88 Euro pro Tag.

Was zahlt eine Krebsversicherung?

Schutz vor einer schweren Erkrankung kann eine Krebsversicherung natürlich nicht leisten. Jedoch lindert eine solche Absicherung zumindest die finanziellen Sorgen. Wurde sie abgeschlossen, wird nach einem entsprechenden Befund eine Geldzahlung zur freien Verfügung überwiesen. Das Geld kann dort eingesetzt werden, wo es am nötigsten gebraucht wird.

Wer an Krebs erkrankt, befindet sich in einer emotionalen und körperlichen Stresssituation. Erschwert wird diese, wenn für medizinische Fragen im Klinikalltag wenig Zeit bleibt. Durch die psychische Belastung ist der Wunsch nach einer guten psychologischen Betreuung groß. Allerdings sind heutzutage – auch aufgrund der psychischen Überlastung in der Bevölkerung während der Corona-Krise – die Wartezeiten auf einen Therapieplatz lang. Deshalb enthalten einige Krebsversicherungen auch weitere Leistungen wie eine Krebsbetreuung während der Behandlungszeit. Ein akademisch ausgebildeter Ansprechpartner kann dann die Koordination verschiedener Therapien und individuelle Fragen zur Erkrankung beantworten.

Wer sollte eine Krebsversicherung abschließen?

Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts tritt die Erkrankung vor allem bei Menschen höheren Alters auf. Im Jahr 2014 erhielten rund 27.000 Menschen bis zum Alter von 44 Jahren einen Krebsbefund. In der Altersgruppe bis 64 Jahre waren es knapp 149.000 und ab 65 Jahren mehr als 300.000 Menschen. Experten empfehlen deshalb, den Vertrag für eine Krebsversicherung zu unterzeichnen, wenn man jung und gesund ist. So besteht die Möglichkeit, sich bereits frühzeitig die Leistungen einer Krebsversicherung zu sichern und sich vor den finanziellen Folgen einer schweren Krebserkrankung zu schützen. Denn es sind vor dem Abschluss auch einige Gesundheitsfragen zu beantworten.

Bislang gibt es in Deutschland nur wenige Anbieter von Krebsversicherungen. Die NÜRNBERGER Versicherung ist eine davon und bietet sogar einen Onlineabschluss an. Kunden erhalten eine Einmalzahlung bis zu 100.000 Euro. Versichert sind bei dem Anbieter rund 300 Krebsarten. Auch die wichtige medizinische und psychologische Beratung, die sogenannte Krebsbetreuung, ist inklusive. Der Abschluss ist in der Regel sogar mit gesundheitlichen Vorbelastungen möglich. Auch ob es in der Familie bereits eine Krebserkrankung gibt, spielt beim Antrag keine Rolle. Für den Onlineantrag sind keine Voruntersuchungen oder Papierdokumente erforderlich. Und im Leistungsfall wird auch auf analoge Nachweise verzichtet. Bei Feststellung der Diagnose Krebs reicht in den meisten Fällen ein Foto des Facharztberichts aus. Familien können alle Kinder – auch zukünftige – mitversichern. Das gilt auch für Adoptiv- und Stiefkinder. Erkrankt ein Kind an Krebs, erhält der Kunde 50 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme.

Weitere Informationen zur NÜRNBERGER Krebsversicherung Digital finden Interessierte hier: nuernberger.digital/versicherungen-digital/krebsversicherung-digital/

» *Im Leistungsfall wird auch auf analoge Nachweise verzichtet. Bei Feststellung der Diagnose Krebs reicht in den meisten Fällen ein Foto des Facharztberichts aus.*

Erbengeneration „goldener Löffel“

Deutschland zählt nach wie vor zu einem der reichsten Länder der Erde. Der Global Wealth Report 2020 untersucht und vergleicht dafür regelmäßig verschiedene Indikatoren, wie zum Beispiel das Bruttoinlandsprodukt, das Vorkommen der Ressourcen in den Ländern oder auch das Privatvermögen.

Im Jahr 2020 reihte sich Deutschland mit einem Privatvermögen von 7,7 Billionen Dollar erneut auf Platz 5 der Daten ein. Nur in Großbritannien (Platz 4), Japan (Platz 3), China (Platz 2) und den Vereinigten Staaten von Amerika, die den ersten Platz einnehmen, ist mehr Privatvermögen vorhanden. Noch vor Ausbruch der Pandemie im Januar 2020 schätzte das Deutsche Institut für Altersvorsorge, dass künftig jährlich 260 Milliarden Euro den Besitzer wechseln werden. Eine unbeschreibliche Summe, die hier an die nächste Generation übergeben wird. Insofern ist es sowohl für Erben als auch für Erblasser wichtig, gut informiert den Nachlass zu regeln.

Die gesetzliche Erbfolge

Hat ein Erblasser keinen Letzten Willen hinterlassen, greift die gesetzliche Erbfolge, die die Erben in unterschiedliche Ordnungen einteilt. Kinder oder Enkel finden sich in der Gruppe der ersten Ordnung wieder. Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen sind Erben der zweiten Ordnung und Großeltern, Tanten, Onkel, Cousins & Co. Erben der dritten Ordnung. Weiter entfernte Verwandte erben nur dann, wenn es keine näheren mehr gibt. Ehepartner*innen sind mit der verstorbenen Person nicht verwandt und werden deshalb nicht in dieser Linie geführt. Hier gilt das sogenannte Ehegattenerbrecht. Sofern die Ehe besteht, erbt auch der Ehepartner. Doch das bedeutet nicht, dass er/sie automatisch als Alleinerbe rangiert. Gibt es noch Verwandte, wird anhand der Erbfolge der Erbanteil ermittelt. Bei kinderlosen Paaren kann unter Umständen ein nicht einmal bekannter Neffe miterben.

Der Pflichtteil

Mit einem rechtsgültigen Testament wird die gesetzliche Erbfolge aufgehoben. Doch Erben erster Ordnung, Eltern oder auch Ehepartner einfach leer ausgehen zu lassen, ist nicht ohne Weiteres möglich. Der Gesetzgeber hat diesem Erbenkreis den sogenannten Pflichtteil zugesprochen. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil kann nur dann entzogen werden, wenn der Erblasser beispielsweise von der betreffenden Person körperlich attackiert worden ist und der Grund eindeutig dargestellt werden kann. Bei der Testamentserstellung sollte ein Notar hinzugezogen werden.

Die Ersatz-, Vor- und Nacherben

Verstirbt der/die Ehepartner*in, der/die für das Alleinerbe eingesetzt ist, vor dem/der Ehepartner*in, fällt das Erbe der gesetzlichen Erbfolge nach doch an die Tochter/den Sohn, die nur den Pflichtteil erhalten sollten. Um diese Situation zu vermeiden, kann im Testament ein Ersatzerbe direkt angegeben werden. Zum Beispiel auch eine gemeinnützige Organisation. Auch in welcher Reihenfolge geerbt werden soll, kann geregelt werden. Zum Beispiel: „Zunächst erbt meine Ehefrau und nach ihrem Tod mein Sohn aus erster Ehe.“ Mit diesem Passus wird der Vor- und Nacherbe geklärt und auch der Umgang mit dem Erbe eingeschränkt.

Geld aus der Erbschaft kann nicht ohne Weiteres verschenkt oder die Immobilien verkauft werden, da diese weitervererbt werden sollen.

„Den Maybach bitte einpacken“
Das Deutsche Institut
für Altersvorsorge schätzt,
dass künftig jährlich
260 Milliarden Euro
vererbt werden.



Gültigkeit, Form und Aufbewahrung

Theoretisch kann ein Schmierzettel als gültiges Testament ausreichen, sofern der Text komplett eigenhändig verfasst und erkennbar mit Vor- und Zunamen unterschrieben ist sowie auf ihm Verfassungsort und -datum vermerkt sind. Der Verfasser muss mindestens 16 Jahre alt und im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten sein. Wer sichergehen möchte, dass sein Letzter Wille gefunden und befolgt wird, sollte sein Testament beim Nachlassgericht hinterlegen und mit dem sogenannten Hinterlegungsschein quittieren lassen.

» *Privat verwahrte eigenhändige Testamente sind nicht registrierungspflichtig.*

Das Testament widerrufen

Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden. Dafür sollte das Schriftstück vernichtet und ein neues aufgesetzt werden. Gibt es kein neues Testament, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Auch ein durchgestrichenes oder mit dem Wort „ungültig“ versehenes Testament verliert seine Wirksamkeit, wenn eindeutig erkennbar ist, dass dies vom Erblasser durchgeführt wurde. Existieren mehrere Testamente, ist das Dokument gültig, welches das jüngste Datum trägt.

Testament mit notarieller Hilfe

Als Alternative zum eigenhändigen Testament kann gemeinsam mit einem Notar ein sogenanntes öffentliches oder notarielles Testament aufgesetzt werden. Dies ist dann hilfreich, wenn ein komplizierter Vererbungsprozess zu regeln ist. Formulierungen in Testamenten müssen jeweils eindeutig sein. Auch im Normalfall kann die Beratung in den testamentarischen Angelegenheiten hilfreich sein, weil damit unklar formulierte Testamente und somit auch Streitereien zwischen den Erben vermieden werden können. Die anfallenden Kosten für ein notariell erstelltes Testament richten sich nach der Höhe der Erbmasse und können den Erbschein ersetzen. Erben müssen diesen meist anfordern und ebenfalls bezahlen.

Das Zentrale Testamentsregister

Seit Anfang 2012 gibt es das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer. In das Testamentsregister werden Verwahrangaben zu sogenannten erbfolgerelevanten Urkunden aufgenommen. Das sind Testamente, Erbverträge und alle Urkunden mit Erklärungen, die die Erbfolge beeinflussen können. Auch Erbverzichtsverträge zählen dazu. Das Register erfasst aber nur die Urkunden, die vom Notar verwahrt werden oder in amtliche Verwahrung genommen wurden. Privat verwahrte eigenhändige Testamente sind nicht registrierungspflichtig. Gespeichert werden nur Informationen, die zum Auffinden der Urkunden erforderlich sind. Weder die Urkunden noch der Inhalt werden somit übermittelt. •

Der Höchstrechnungszins ...

... bietet keine

Perspektive für die

Vorsorge



Der sogenannte Garantiezins, der an sich Höchstrechnungszins heißt, steht für die garantierte Maximalverzinsung, die ein Versicherer seinem Kunden auf die Sparanteile aus seinem Versicherungsvertrag gewähren muss.

Dieser Zins wird dem Versicherungskunden beim Abschluss seines Lebensversicherungsvertrages und auch bei Verträgen für die Absicherung biometrischer Risiken für die gesamte Laufzeit garantiert.

Die Angaben zum Garantiezins stehen deshalb regelmäßig in der Jahresinformation, die zum Jahresende für den Versicherungsvertrag einer Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung versendet wird. Anbieter von Lebensversicherungen dürfen von diesen Vorgaben nach unten abweichen, nicht aber nach oben.

Der Höchstrechnungszins wird nicht von den Lebensversicherungsgesellschaften selbst festgelegt. Diese weitreichende Entscheidung trifft jeweils das Bundesministerium der Finanzen (BMF). Empfehlungen, wie hoch der künftige Höchstrechnungszins ausfallen sollte, werden

im Vorfeld von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen ausgesprochen.

Hat sich das Bundesministerium für Finanzen für einen Wert entschieden, gilt dieser verbindlich für alle klassischen Lebens- und Rentenversicherungen sowie für Vorsorgeprodukte zur Absicherung biometrischer Risiken. Wichtig ist, dass sich die Änderung des Rechnungszinses nicht auf den bei Vertragsabschluss garantierten Zinssatz bereits bestehender Lebensversicherungsverträge auswirkt. Es gelten hier nach wie vor die bei Vertragsabschluss vertraglich hinterlegten garantierten Leistungen. Bemerkbar macht sich eine Zinssenkung aber bei der Überschussbeteiligung. Sie ist davon betroffen und wird somit auch kleiner ausfallen.

Seit 2017 beträgt der Höchstrechnungszins 0,9 Prozent für Neuverträge. Zum 1.1.2022 hat das Bundesministerium für Finanzen eine Senkung auf 0,25 Prozent beschlossen. Dieser Wert gilt dann für alle Verträge, die nach dem 31.12.2021 und mit einem Versicherungsbeginn ab dem 1.1.2022 abgeschlossen werden.

Die kontinuierliche Absenkung des Höchstrechnungszinses hat zur Folge, dass die in Deutschland über Jahrzehnte hinweg beliebten klassischen Kapitalversicherungen von neuen Modellen für die private Altersvorsorge abgelöst werden.

Vorsorgeformen mit Fondspolice und ETFs bieten in Zeiten anhaltender Niedrigzinsphasen die Möglichkeit, in langfristige Anlagestrategien zu investieren und dabei auch von den Renditechancen der Kapitalmärkte zu profitieren. Immer unter Berücksichtigung des persönlichen Anlagetyps und auf Wunsch selbstverständlich auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit. •

**Aufgedrängt und
ungefragt**

Fremde Daten erhalten?

Was tun, wenn man unabsichtlich
Empfänger von personenbezogenen
Daten fremder Dritter wird?



Man kennt es ja: Einmal nicht aufgepasst und schon geht die vertrauliche E-Mail mit den Kundendaten an einen falschen Empfänger. Zumindest, wenn man unter Druck oder unkonzentriert arbeitet.

Nur was, wenn man ebenjener Empfänger ist, den ein anderer versehentlich ausgewählt hat?

Schon hat man Zugang zu möglicherweise vertraulichen Daten Betroffener, ohne dies explizit gewollt zu haben. Und die tägliche Praxis im Leben eines Datenschützers bestätigt, dass teilweise höchst sensible oder sogar kritische Daten dadurch in fremde Hände gelangen können.



Was tun bei gesetzlich vorgeschriebener E-Mail-Archivierung?

Hierbei ist zu beachten, dass der Betrieb eines revisions sicheren E-Mail-Archives nach GoBD verpflichtend ist, es also gesetzlich geregelt wird. Datenschutzrechtlich wäre damit nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO eine gesetzliche Grundlage geschaffen und die Verarbeitung legitimiert. Der Zugriff ist allerdings streng administrativ und gesetzlich beschränkt, eine weitergehende oder regelmäßige Verarbeitung wäre nicht gedeckt.

Für Interessierte: die Theorie

Zunächst muss – um die Konsequenzen für das Handeln zu bestimmen – die rechtliche Anwendbarkeit überprüft werden. So ist die DSGVO, also das bestimmende Datenschutzgesetz, nur verantwortlich, wenn personenbezogene Daten im Spiel sind. Geheime Rezepturen, sensible Pläne oder Wirtschaftsdaten mögen zwar genauso unangenehm in falschen Händen sein, werden aber eher durch das Geschäftsgeheimnis-Gesetz (GeschGehG) denn durch die DSGVO behandelt.

Im Falle personenbezogener Daten, also immer wenn es „menschelt“, ergibt sich aus datenschutztheoretischer Sicht folgender Sachverhalt: Es handelt sich wohl meist um automatisierte, da „elektronische“ Kommunikation personenbezogener Daten. Insofern könnte daraus die Zuständigkeit der DSGVO abgeleitet werden. Und auch nach Art. 4 Abs. 2 DSGVO, in dem der Begriff der Art der Verarbeitung definiert wird, wäre die Form des Erhebens oder beispielsweise bei E-Mail-Systemen auch eines Speicherns gegeben.

Damit wäre dann die DSGVO auch zuständig

Das würde aber bedeuten, dass eine rechtliche Grundlage existieren müsste, die bei einer versehentlichen oder fahrlässigen Zustellung sicherlich nicht gegeben ist. Wie sollte auch ein Recht aussehen, falsch zugestellte Informationen ohne Wissen des Betroffenen verarbeiten zu dürfen? Der Konflikt wird aber glücklicherweise gelöst,

da gängige Lehrmeinung ist, dass für die Zuständigkeit der DSGVO auch ein aktives Zutun notwendig ist.

Und das ist mit Sicherheit bei dermaßen durch Fahrlässigkeit eines Dritten aufgedrängten Daten nicht der Fall, somit findet auch keine Verarbeitung nach DSGVO statt und es sind keine datenschutzrechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Ebenso hat die reine Kenntnisnahme keine Auswirkungen.

Wirklich keine Auswirkungen?

Für ein korrektes Verhalten beim Umgang mit aufgedrängten Daten sind nun feine Unterschiede zu beachten. Zum einen wird die Kenntnisnahme meist per E-Mail erfolgen. Daher folgt als Konsequenz, dass die aufgedrängten Daten unmittelbar gelöscht werden müssen. Auch eine Schwärzung oder Teillöschung der die personenbezogenen Daten betreffenden Stellen wäre denkbar. Eine Speicherung zur Bearbeitung zu einem späteren Zeitpunkt wäre allerdings bereits kritisch.

Sollte allerdings weder Löschung noch Unkenntlichmachung erfolgen können oder die Verarbeitung erwünscht sein, muss eine rechtliche Grundlage geschaffen werden und es würden die Informationspflichten des Betroffenen (nicht des Absenders!) nach Art. 13 DSGVO ausgelöst werden.

Dies gilt es in der Praxis dringend zu vermeiden, da erheblicher Aufwand produziert, rechtliche Unsicherheit geschaffen und umfangreiche Pflichten nach DSGVO ausgelöst werden.

Umsetzung in der Praxis

Eine weitere Pflicht zum Umgang mit aufgedrängten Daten entsteht nicht, man muss also weder Absender noch Betroffenen informieren.

Dies allerdings nur, wenn umgehend gelöscht wird, ansonsten tritt die DSGVO in Kraft mit der Pflicht zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO und der Information des Betroffenen nach Art. 13 DSGVO. Man kann also auch nicht vom Absender der aufgedrängten Daten gezwungen werden, die Daten zu löschen oder einen Nachweis der Löschung erbringen zu müssen. Kommt man dem aber nicht freiwillig und vorbeugend durch eigene Löschung nach, müsste man eine Verarbeitung nach DSGVO wie oben aufgeführt durchführen.

Insofern ist die umgehende Löschung aufgedrängter Daten im Regelfall unumgänglich. Ob denn nun der Absender aufgrund seiner Fahrlässigkeit auf die Datenpanne hingewiesen wird oder nicht, liegt im persönlichen Ermessen. Sollte man sich hierzu entscheiden, wäre aber unbedingt Folgendes zu beachten:

- a) Auf keinen Fall die Original-E-Mail vollständig zurücksenden, insbesondere nicht den Passus oder Anhang mit den personenbezogenen Daten des Betroffenen. Ansonsten tritt man selbst als Verarbeiter ohne rechtliche Grundlage auf, das wäre dann eine Datenpanne. Ideal wäre hier ein kurzes neutrales Schreiben ohne Bezug auf den Inhalt.
- b) Nichts versprechen, was man nicht halten kann. Wenn man eine Löschung schriftlich bestätigt, muss diese auch konsequent und tatsächlich durchgeführt sein. Bei komplexen Kommunikationssystemen mit mehreren Auftragsverarbeitern mag dies nicht immer ersichtlich trivial sein.
- c) Je nach Bedarf kann man auch den Hinweis ergänzen, bei mehrfachem Vorkommen die Datenpanne des Versendenden behördlich anzuzeigen, damit zukünftig auch dort die DSGVO beachtet wird und man selbst von aufgedrängten Daten verschont bleibt. •



HARALD MÜLLER-DELIUS
MBA, DIPL.-ING. (FH)

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (IHK)

» **Fazit:** *Der Erhalt aufgedrängter Daten ist grundsätzlich kein Problem, wenn umgehend gelöscht wird. Und wenn es einen nichts angeht, kann man auch bedenkenlos und gleich löschen. Genauso wie es aus Sicherheitsgründen immer gut ist, „unbekannte“ E-Mails sofort und unbearbeitet zu löschen.*

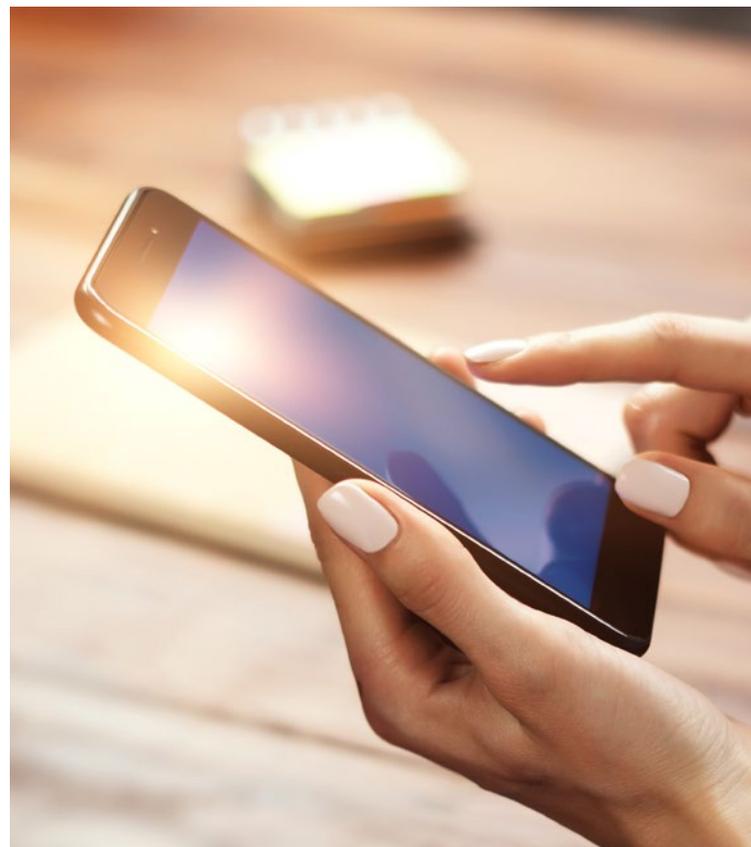
Neue Nutzungsbedingungen

Das ändert sich bei WhatsApp

Wer WhatsApp weiterhin nutzen will, hätte bis zum 15.5.2021 den neuen Nutzungsbedingungen zustimmen müssen. Andernfalls würde der Messenger-Dienst nach und nach unbrauchbar. Mit dem Klick auf „Akzeptieren“ stimmt man unter anderem dem Datenaustausch zwischen WhatsApp und dem Mutterkonzern Facebook sowie weiteren Facebook-Dienstleistungsunternehmen zu. Hamburgs Datenschutzbeauftragter Caspar hat jedoch eine Anordnung gegen dieses Vorhaben bewirken können.

Als die WhatsApp-Nutzer Anfang des Jahres mit einer Meldung konfrontiert wurden, die sie dazu aufforderte, den neuen Nutzungsbedingungen zuzustimmen, war der Aufschrei laut. Mit der Zustimmung hätte man dem Messenger-Dienst mehr Rechte zum Datenaustausch zugesichert. Eine Weigerung hätte zur Folge gehabt, dass der Dienst ab Mitte Februar nicht mehr genutzt werden kann.

Nachdem sich User scharenweise von WhatsApp abwandten, wurde die Einführung der neuen Nutzungsbedingungen verschoben. Man wollte die Ziele und Konsequenzen einer Zustimmung besser erläutern. Zumindest bis zum 15.5. Dann sollte es, ungeachtet aller Proteste, so weit sein. Wer nicht zustimmt, hätte für einige Zeit Nachrichten empfangen, diese aber nicht mehr in der App beantworten können. Klar ist auch, dass man den AGB/Nutzungsbedingungen einer App zustimmen muss. Doch kaum jemand liest das Kleingedruckte vor dem Klick auf „O.K.“ vollständig durch. Insbesondere nicht bei einem weitverbreiteten Dienst wie WhatsApp. Bei den eingeforderten App-Berechtigungen wird häufig nur auf den Weiter-Button geklickt. Doch was wird erlaubt? Schon vor den aktuellen Änderungen hat sich WhatsApp umfangreiche Berechtigungen einräumen lassen.



Auf Basis der alten und neuen Nutzungsbedingungen verfügt WhatsApp dann über folgende Rechte:

- Bekannt sind Telefonnummer, Profilname sowie -bild, E-Mail-Adresse, das genutzte Smartphone-Modell und das Handynetz des Nutzers.
- Importiert ein Nutzer Kontakte aus dem Adressbuch in WhatsApp, landen diese Telefonnummern auf den Servern des Messengers. Auch dann, wenn diese keinen WhatsApp-Account besitzen.
- Erfasst werden auch Metadaten: Welche Funktionen des Messengers werden wann benutzt? Zum Beispiel, mit wem man wie oft chattet und in welchen Gruppen sich ein User aufhält.
- Bekannt sind bereits Spracheinstellungen und die Zeitzone, in der wir uns befinden.
- Neu hingegen ist die explizite Erlaubnis für Nutzer außerhalb der EU und Großbritanniens, bestimmte Daten mit dem Mutterkonzern Facebook und mit Facebook-Dienstleistern zu teilen. Die Dienste sollen künftig verbessert und individualisierte Werbung ermöglicht werden. Doch schon in den vergangenen Jahren wurden Daten mit Facebook geteilt, um Nutzerprofile zu erstellen.

Nachrichten mitlesen kann WhatsApp weder nach den alten noch nach den neuen Nutzungsbedingungen.

» Die Anordnung gilt jetzt für drei Monate. Auf EU-Ebene wird eine Entscheidung angestrebt.

Seit 2016 werden alle Nachrichten durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geschützt. Daran wird sich auch durch die neuen Bedingungen nichts ändern.

Die wichtigste Neuerung ist der Datenaustausch mit Facebook und Drittparteien. Doch dieser Punkt betrifft Nutzer in der EU nicht in gleichem Maße wie im Rest der Welt, da mit der DSGVO deutlich strengere Datenschutzrichtlinien gelten. Dadurch muss der Datenweitergabe aktiv zugestimmt und ihr auch jederzeit widersprochen werden können. Selbst wenn man heute ein O.K. zu den neuen Nutzungsbedingungen gibt, kann die Zustimmung zur Datenweitergabe sofort widerrufen werden. Das ist einfach per E-Mail unter Angabe von Namen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Land an [objection.eu@support.whatsapp.com](mailto:eu@support.whatsapp.com) möglich.

Nun hat eine sofortige Anordnung, die die Datenweitergabe an Facebook untersagt, die Änderung der Nutzungsbedingungen erneut gestoppt. Erlassen hat diese Hamburgs Datenschutzbeauftragter Caspar: Es gibt zu viele Unklarheiten hinsichtlich des Datenschutzes. Die Anordnung gilt jetzt für drei Monate. Auf EU-Ebene wird eine Entscheidung angestrebt.

Die erste große Neuerung ab 15.5.2021 würde es WhatsApp ermöglichen, direkt per Chat-Nachricht mit den Nutzern in Kontakt zu treten, um beispielsweise über neue Funktionen oder Emojis zu informieren. Bislang gab es das nicht. Der zweite Punkt sind personalisierte Werbemöglichkeiten, wie es beim Mutterkonzern Facebook bereits praktiziert wird. Diese Anzeigen könnten künftig per Chat-Nachricht im Postfach landen, wenn der Datenweitergabe nicht widersprochen wird.

Für den, der sich gegen die Zustimmung entschieden hat, wird sich einiges ändern. Zwar können noch für einen begrenzten Zeitraum nach dem Stichtag Nachrichten empfangen, diese jedoch weder in WhatsApp gelesen noch beantwortet werden. Damit wird der Messenger praktisch unbrauchbar. Wer noch etwas Bedenkzeit braucht, kann den Nutzungsbedingungen nach dem Stichtag jederzeit zustimmen und das Konto damit wieder entsperren. Zudem verspricht das Unternehmen, inaktive Konten nicht wie sonst üblich nach 120 Tagen zu löschen.

Wer seine Entscheidung bis zum Stichtag nicht getroffen hat und auf WhatsApp in der Zwischenzeit verzichten kann, wird nicht durch einen drohenden Verlust seines Kontos unter Druck gesetzt und kann sich ganz in Ruhe mit alternativen Apps auseinandersetzen. •

Nur keine Hektik

Wer seine Entscheidung bis zum Stichtag nicht getroffen hat, kann sich ganz in Ruhe mit alternativen Apps auseinandersetzen.



Bild: © SFIO CRACHO – stock.adobe.com



Bild: © mgattorna – pixabay.com

Das müssen Hobbypiloten wissen

Drohnen am Himmel

Sie sehen aus wie fliegende Bügeleisen oder sogar wie Miniaturhubschrauber, haben eine Kamera an Bord oder werden auf Sicht geflogen. Rund 430.000 Drohnen sind zurzeit in Deutschland im Umlauf. Mit 385.000 ist der Anteil privat genutzter Flugkörper, trotz weitreichender Vorgaben, sehr hoch. Doch auch der kommerzielle Sektor wächst. Etwas über 45.000 Drohnen bedeutet eine Verdoppelung innerhalb von zwei Jahren.

Aktuelle Regelungen

Seit 31.12.2020 gelten für zivil genutzte Drohnen in der gesamten EU, Norwegen, Liechtenstein und in der Schweiz neue Bestimmungen. Hersteller sind verpflichtet, Drohnen einer der fünf Risikoklassen Co bis C4 zuzuordnen. Die jeweiligen Auflagen müssen für Kunden auf der Verpackung erkennbar sein. Zudem gelten drei sogenannte Betriebskategorien: „offen“, „speziell“ und „zulassungspflichtig“.

offen (open)

Die Drohne wiegt weniger als 25 Kilogramm und fliegt maximal 120 Meter hoch. Sie wird innerhalb der Sichtweite des Piloten betrieben, führt keine gefährlichen Gegenstände und wirft diese nicht. Es gilt für den Piloten ein Mindestalter von 16 Jahren. Die Drohnenflüge der meisten Hobbypiloten fallen unter diese Kategorie. Wenn alle Vorgaben eingehalten werden, ist keine besondere Erlaubnis zu beachten. Trotzdem besteht oft eine Registrierungspflicht und auch den Drohnenführerschein sollte man besitzen.

speziell (specific)

Die Drohne hat eine Startmasse von mehr als 25 Kilogramm, ist außerhalb der Sichtweite des Piloten im Einsatz oder überschreitet auf eine andere Weise die Merkmale der Kategorie „offen“.

zulassungspflichtig (certified)

Sehr schwere, für Sonderzwecke wie Gütertransport konstruierte Drohnen gelten als „zulassungspflichtig“.

Erst registrieren, dann starten

Drohne kaufen und los geht's. Das klappt leider nicht. Nach der EU-Drohnenverordnung gibt es eine Regist-

rierungspflicht für Drohnen, die schwerer als 250 Gramm oder mit einer Kamera ausgestattet sind. Besitzer müssen sich online beim Luftfahrt-Bundesamt anmelden, um eine Registrierungsnummer – die sogenannte e-ID, zu erhalten. Diese wird gut sichtbar an der Drohne befestigt. Wichtig: Die Übergangsfrist ist Ende April 2021 ausgelaufen. Seit 1.5.2021 ist die Registrierung verbindlich.

Drohnenführerschein

Besitzer von Drohnen ab 250 Gramm benötigen einen EU-Kompetenznachweis. Es ist ausreichend, wenn die Regeln der Unterkategorien A1 oder A2 der „offenen“ Betriebskategorie eingehalten werden. Ein Beispiel: Es dürfen keine Menschen überflogen werden. Bei einer anderen Nutzung – man ist näher am Menschen, Gewicht und EU-Zertifizierungsstufe weichen ab – kann zusätzlich das EU-Fernpilotenzeugnis notwendig sein.



Wo dürfen Drohnen fliegen?

Drohnen in der Kategorie „offen“ dürfen nur in Sichtweite und in maximal 120 Metern Höhe fliegen. Die Privatsphäre anderer darf nicht verletzt werden. Drohnen über 250 Gramm oder mit einer Kamera dürfen nicht über Wohngrundstücke fliegen. Aus Sicherheitsgründen ist das Überfliegen von Menschenansammlungen verboten. Hier gilt auch ein Seiten-

abstand von 100 Metern. Flugverbotszonen sind unter anderem Verfassungsorgane wie der Bundestag, obere Behörden der Länder, Bundesfern- und -wasserstraßen, Einsatzorte von Rettungsdiensten wie der Feuerwehr oder Polizei, Naturschutzgebiete, Industrieanlagen, Krankenhäuser sowie Flugplätze oder -häfen. Bei Verstößen ist mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro zu rechnen. hel-den.de hatte im Jahr 2020 eine Befragung unter rund 3.000 Drohnenpiloten durchgeführt. Leider fliegen demnach in Deutschland fast acht Prozent ihre Drohne ohne die nötige Pflichtversicherung. Diese ist durch gesetzliche Bestimmungen klar geregelt. Bei geschätzten 420.000 Drohnenpiloten, die ihre Drohne den Umfrageergebnissen nach im Durchschnitt 50 Mal im Jahr steigen lassen, wären das rund 1,7 Millionen unver-sicherte Drohnenflüge.

Haftpflichtversicherung ein Muss

Drohnen können abstürzen, Autos beschädigen, mit Stromleitungen kollidieren, Menschen verletzen. In Deutschland gilt für alle Drohnenbesitzer: Eine Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung. Besteht kein Versicherungsschutz und eine abgestürzte Drohne verursacht einen Schaden, muss der Hobbypilot dafür aufkommen. Das gilt für Sach- und Personenschäden, selbst wenn nur eine Windböe einen Absturz verursacht. Besteht schon eine Privathaftpflichtversicherung, sollte vor dem ersten Flug geprüft werden, ob Drohnen in den Versicherungsbedingungen eingeschlossen sind. Je nach Anbieter ist der Versicherungsschutz inklusive oder kann über einen Ergänzungsschutz zur schon vorhandenen Privathaftpflicht abgeschlossen werden. Zusätzlich dazu können auch die Leistungen einer speziellen Drohnenhaftpflichtversicherung überprüft werden. •

Die wohl wichtigste private Versicherung!

Ich bin von Beruf Rechtsanwalt und darf daher überhaupt gar keine Versicherung verkaufen. Trotzdem, oder gerade deshalb, möchte ich heute erklären, welches wohl die wichtigste Versicherung ist, die jeder unbedingt haben sollte: Es ist die private Haftpflichtversicherung.

Unbegrenzte Haftung

Ich kann den Gesetzgeber nicht verstehen, dass er diese Versicherung nicht zu einer Pflichtversicherung macht. Statistisch gesehen gibt es eine Vielzahl von Personen, die über diesen Versicherungsschutz nicht verfügen. Dabei sagt das Gesetz ganz klar, wer einem anderen einen Schaden zufügt, der hat dafür voll einzustehen. Also zu haften (vgl. § 823 BGB), und zwar in unbegrenzter Höhe!

Die gesetzgeberische Wertung ist somit klar: Ob kleine oder große Schäden, im Zweifel haftet man mit seinem gesamten Vermögen und Einkommen dafür. Es ist wahrlich nicht selten, dass derartige Schäden in die Millionenhöhe gehen können. Es sind nicht die Kleinschäden, wie Handy, Brandloch oder kaputte Brille, für die dieser Versicherungsschutz so wichtig ist.

Rechtsschutzfunktion oder Leistung

Eine Haftpflichtversicherung hat zwei wichtige Funktionen. Zum einen ist sie dazu verpflichtet, Kosten unberechtigter Ansprüche, die gestellt werden, abzuwehren. Dies ist quasi wie eine Rechtsschutzversicherung zu bewerten. Doch die viel wichtigere Aufgabe liegt natürlich darin, die berechtigten Ansprüche von geschädigten Personen zu bezahlen. Daher bietet sich auch eine sehr hohe Versicherungssumme an, damit alle in Betracht kommenden möglichen Schäden vollständig übernommen werden.

Aufsichtshaftung

Hier geht es nicht nur um die selbst verursachten Schäden, sondern gegebenenfalls auch um Schäden, die durch die Kinder entstanden sind. Hier ist es wichtig, dass alle Familienmitglieder versichert sind und damit auch die Aufsichtspflicht der Eltern enthalten ist. Diese besteht ja per se durch das Gesetz und man weiß nie, was der eigene Nachwuchs gerade anstellt.

Prämie sparen

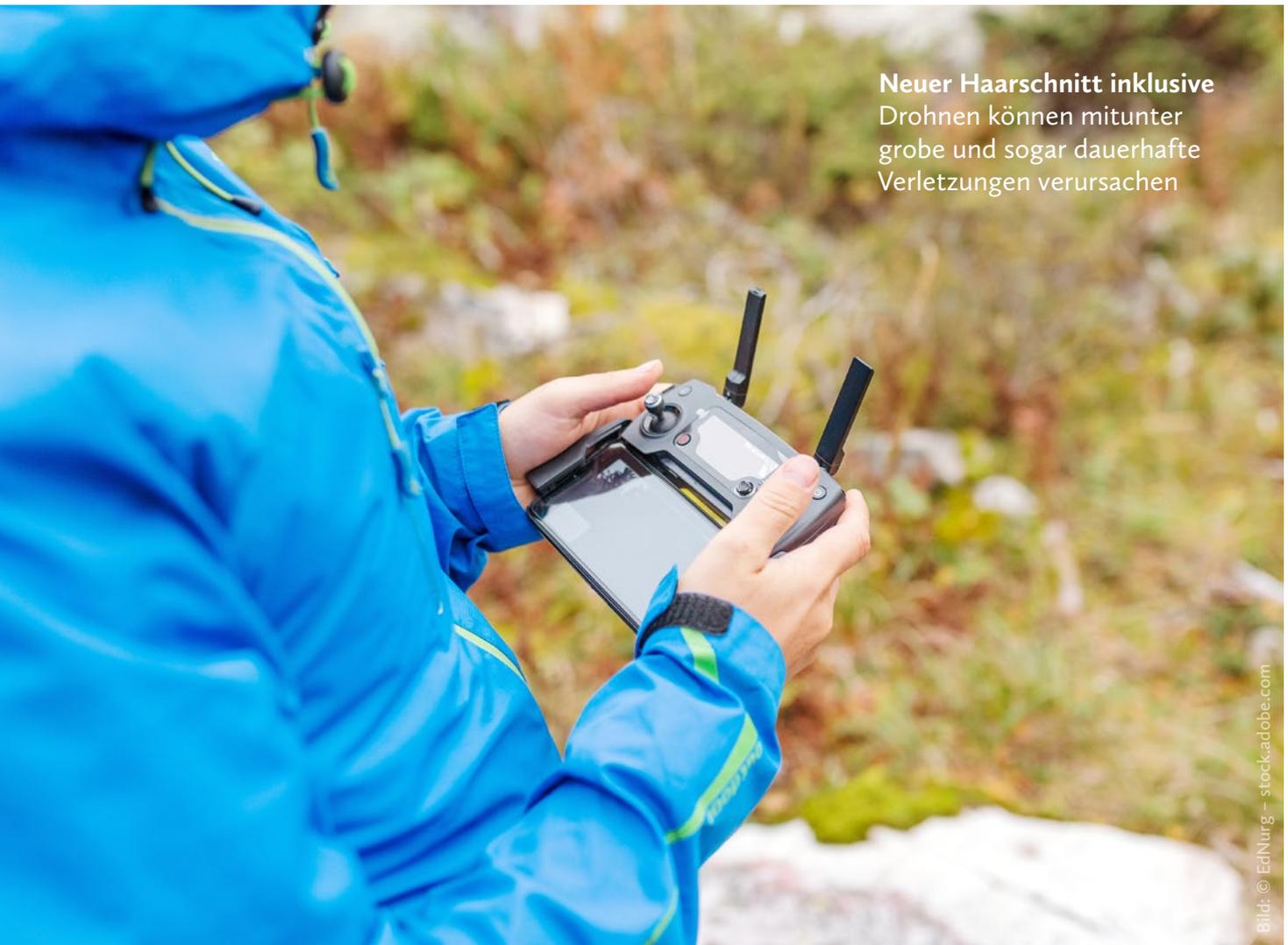
Nicht alle wissen, dass die sogenannte Privathaftpflichtversicherung in den letzten Jahren immer günstiger wurde, obwohl das Leistungsspektrum gleichzeitig erheblich erweitert wurde. Deshalb ist es wichtig, den Versicherungsvermittler darauf anzusprechen und den vorhandenen Versicherungsschutz gegebenenfalls zu aktualisieren. Vielleicht bietet es sich sogar an, ein paar Euro Versicherungsprämie einzusparen und ein viel umfassenderes



STEPHAN MICHAELIS
RECHTSANWALT

KANZLEI MICHAELIS RECHTSANWÄLTE

Versicherungskonzept zu erhalten. Privathaftpflichtversicherungen sind sehr komplex und vielschichtig. Viele weitere Risiken können gegebenenfalls im Versicherungsschutz eingeschlossen werden. Zum Beispiel Drohnen. Kleine Drohnen sind häufig beitragsfrei mitversichert, teilweise bedarf es aber auch hier für den Flugkörper eines Einschlusses oder sogar einer extra Versicherung. Nicht auszudenken, welcher Personenschaden ent-



Neuer Haarschnitt inklusive
Drohnen können mitunter grobe und sogar dauerhafte Verletzungen verursachen

stehen kann, wenn die Drohne einem Dritten auf den Kopf fallen würde. Möglicherweise kann dadurch sogar eine dauernde Berufsunfähigkeit verursacht werden. Die Folge wäre, ein Leben lang auf Basis der Lebensstellung des Geschädigten Unterhalt zahlen zu müssen. Derartige Personenschäden und ihre Auswirkungen können richtig teuer werden.

Ihre Besonderheiten

Nutzen Sie deshalb das umfassendste Versicherungskonzept, das Ihnen Ihr Versicherungsvermittler anbieten kann. Achten Sie darauf, dass alle möglicherweise bestehenden „Sonderrisiken“, wie in unserem Beispiel die Nutzung einer Drohne, abgedeckt sind. Sollten Sie als Vereinsvorstand aktiv sein, muss diese Tätigkeit auch abgesichert sein. Sparen Sie nicht am falschen Ende. Nach dem deutschen Gesetz haftet jeder in unbegrenzter Höhe. Deshalb ist es nur sinnvoll, mit einer relativ günstigen Versicherung ein riesengroßes finanzielles Haftungsrisiko bestmöglich abzusichern. Deshalb sollte der Versi-

» *Achten Sie darauf, dass alle möglicherweise bestehenden „Sonderrisiken“, wie in unserem Beispiel die Nutzung einer Drohne, abgedeckt sind.*

cherungsschutz aktuell und weitreichend sein. Das ist besonders dann wichtig, wenn die vorhandene Police schon ein paar Jahre alt ist. Sprechen Sie Ihre Wünsche für eine Aktualisierung im Rahmen Ihres Beratungsgesprächs an.

Wie ich schon sagte, ich bin „nur“ Rechtsanwalt und möchte keine Versicherung vermitteln. Da ich aber weiß, wie weitreichend eine persönliche Haftung im Worst Case sein kann, informiere ich immer wieder gerne darüber, wie wichtig eine optimale Privathaftungspflichtversicherung für jeden ist. Bitte verzichten Sie nicht darauf! •



www.in-takt.online